

Informationsbroschüre

zur gesplitteten Abwassergebühr

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat im März 2010 entschieden, dass die Abwassergebühr zukünftig nach den tatsächlich anfallenden Niederschlags- und Schmutzwasseranteilen berechnet wird.

Für die Höhe der Abwassergebühr sind nun die befestigten Flächen eines Grundstücks maßgeblich.

Gesplittete Abwassergebühr

Die Abwassergebühr wird bei diesem Verfahren wie oben erwähnt in eine Niederschlagswassergebühr und eine Schmutzwassergebühr „gesplittet“. Die Niederschlagswassergebühr berechnet die Entsorgung von Niederschlägen (Regenwasser) welche auf bebaute und befestigte Flächen gelangen und von dort aus, sofern eine Verbindung in die Kanalisation besteht, in eine Entwässerungsanlage zur Reinigung und Aufbereitung weitergeleitet werden. Bei der Schmutzwassergebühr wird weiterhin die verbrauchte Frischwassermenge in Euro pro Kubikmeter berechnet.

Ziel der gesplitteten Abwassergebühr ist mehr Gebührengerechtigkeit zu schaffen. Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer.

Beachten Sie bitte als wichtigstes Kriterium, ob die berechneten versiegelten Flächen überhaupt an den Kanal angeschlossen sind.

Versiegelungsfaktoren

Durch die unterschiedlich bebauten und befestigten Oberflächen, fließen auch dementsprechend unterschiedlich viele Niederschläge in die Kanalisation, welche dann über die entsprechenden Versiegelungsfaktoren berechnet werden. Bei einem Versiegelungsfaktor von 0,8, wie er z. B. bei Asphalt oder fugenlosen Platten angewendet wird, wird nur für 80 % der Fläche eine Gebühr berechnet.

- | | |
|--|-----|
| 1. Dächer | |
| - vollständig versiegelte Dachflächen (z.B. Standarddach, Schrägdach) | 0,9 |
| - Flachdach mit Speicherfunktion (z.B. Kies) | 0,6 |
| - Gründach (extensiv – 6 cm bis 30 cm Schichtstärke) | 0,3 |
| - Gründach (intensiv – ab 30 cm Schichtstärke) | 0,0 |
| 2. befestigte und versiegelte Flächen | |
| - Asphalt, Beton, Bitumen, fugenlose Plattenbeläge | 0,8 |
| - Beton-, Klinker-, Verbundsteinpflaster- und Plattenbeläge | 0,6 |
| - Rasenfugenpflaster, -lochklinker, Porenpflaster, Splittfugenpflaster | 0,4 |
| - Rasengittersteine, Kies-/Splittdecke, Schotterrasen | 0,2 |

Beispiele:



Asphalt



Verbundpflaster



Rasenfugenpflaster



Rasengittersteine

Zisternen und Anlagen mit Überlauf

Flächen, welche an Zisternen und sonstige Anlagen (z. B. Muldenversickerung oder Teichanlagen) angeschlossen sind und **keine Verbindung** an eine Kanalisation aufweisen bzw. ohne Überlauf sind, werden bei der Gebührenbemessung nicht berücksichtigt.

Bei Zisternen **mit Kanalschluss**, welche ein Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ aufweisen, reduziert sich die zu berechnende Fläche

- ohne Regenwassernutzung (intensive Gartenbewässerung) um 8 m² je m³ Fassungsvermögen, maximal jedoch um 48 m²
- mit Regenwassernutzung (WC-Spülung, Wäschewaschen) um 15 m² je m³ Fassungsvermögen, maximal jedoch um 90 m².

Beim Betrieb der nachfolgenden Anlagen mit gedrosseltem Ablauf oder Notüberlauf reduziert sich die an diese Anlagen jeweils angeschlossene Grundstücksfläche um:

- Retentionszisterne: 15 m² je cbm Stauvolumen
- Teichanlage: 30 m² je cbm Aufstauvolumen
- Muldenversickerung: 45 m² je cbm Aufstauvolumen

Eine Retentionszisterne besitzt eine technische Einrichtung, die zwangsweise sicherstellt, dass ein Teil des Speichervolumens zeitverzögert als kleiner Abfluss abläuft. Üblicherweise sind diese Zisternen mit einer Drosseleinrichtung ausgestattet.

Versickerung

Zu beachten ist, dass Niederschlagswasser bis zu einer Fläche von 1200 m² in bestimmten Fällen erlaubnisfrei versickern bzw. in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden darf (aktuelle Rechtslage). Ausgeschlossen hiervon sind Dachflächen in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten und Dachflächen mit unbeschichteten Metalldächern, sowie gewerbliche, handwerkliche und industriell genutzte Flächen. Die Änderung der Grundstücksentwässerung ist jedoch in jedem Fall vorher bei der Stadt Riedlingen anzuzeigen. Grundlage für den Bau von Versickerungsanlagen sind die aktuell gültigen Rechtsvorschriften.

Künftige Veränderungen

Sollte sich in Zukunft die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m² ändern, muss dies innerhalb eines Monats der Stadt Riedlingen angezeigt werden. Der unmittelbare bzw. mittelbare Anschluss an die Kanalisation ist hierfür die Voraussetzung.

Anzeigepflichten

Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührensschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird der Stadt Riedlingen in prüffähiger Form mitzuteilen. Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücksnummer. Die Stadt Riedlingen stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

Ansprechpartner im Rathaus

Bautechnische Maßnahmen: Tiefbauamt 07371/183-26
Änderung Gebührenabrechnung: Steueramt 07371/183-43
oder per E-Mail: info@riedlingen.de